„Tätigkeit in freier Praxis“

BGH zieht klare Grenzen für Kooperationsmodelle

Werden Leistungen gegenüber der KZV abgerechnet, muss tatsächlich eine „Tätigkeit in freier Praxis“ vorliegen. Fehlt diese Voraussetzung, kann die Abrechnung gegenüber der KZV als Betrug strafbar sein, so der Bundesgerichtshof in einem aktuellen Urteil vom 9. Juli 2026 (Az. 3 StR 110/26).



© stokkete – stock.adobe.com

Der Angeklagte, selbst kein Zahnarzt, betrieb über eine zentrale GmbH bundesweit sogenannte Zahnzentren. Jedes dieser Zentren gehörte einer eigenen Betriebsstätten-GmbH, deren Geschäftsführer wiederum der Angeklagte war. In den Zahnzentren waren Zahnärzte als sogenannte „Praxisleiter“ auf Grundlage von Kooperationsverträgen beschäftigt. Die Zahnärzte haben kein festes Gehalt erhalten, sondern bis zu 30 Prozent Umsatzbeteiligung.

Die Praxisräume, die Praxiseinrichtung, der Praxisname und überwiegend auch das Praxispersonal wurden von der zentralen GmbH gestellt. Sie kümmerte sich außerdem um die Buchhaltung, den Zahlungsverkehr und das Erfassen der Rechnungen. Zudem gingen die Honorare auf die Konten der GmbH ein, auf diese hatten die Zahnärzte keinen Zugriff. Bei der Behandlung von Patienten waren die Zahnärzte weitgehend frei.

Die Anklage warf dem Geschäftsführer Betrug in fünf Fällen (2013 bis 2016, rund 4,33 Millionen Euro) und das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen vor. Im Hinblick auf den Betrug wurde dem Angeklagten vorgeworfen, er habe fünf Zahnärzte dazu veranlasst, ihre Leistungen gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung abzurechnen, obwohl die als Praxisleiter eingesetzten Zahnärzte nicht in freier Praxis tätig gewesen seien. Wegen der Vorgaben, die der Angeklagte für ihre Arbeit gemacht habe, seien sie vielmehr abhängig beschäftigt gewesen und daher nicht abrechnungsberechtigt. Ein Anspruch auf die ausgezahlten Honorare habe nicht bestanden.

Zu den Rechtssätzen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat unter anderem die nachfolgenden Rechtssätze aufgestellt bzw. bestätigt:

Wer gegenüber der KZV abrechnet, erklärt stillschweigend, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Abrechnung vorliegen. Fehlt die Tätigkeit in freier Praxis im Sinne des § 32 Abs. 1 S. 1 Zahnärzte-ZV, kann darin eine Täuschung im Sinne des § 263 StGB (Betrug) liegen.

Damit die Tätigkeit in freier Praxis bejaht werden kann, muss der Zahnarzt das wirtschaftliche Risiko tragen und am Erfolg der Praxis beteiligt sein. Zudem braucht er ausreichende berufliche und persönliche Handlungsfreiheit. Das bedeutet, er muss seine Berufstätigkeit völlig uneingeschränkt in eigener Verantwortung ausführen können. Wem die Praxisräume und die Geräte gehören, ist in diesem Zusammenhang dagegen nicht von Bedeutung.

Zur Selbstständigkeit gehört zudem die Chance, bei der Beendigung der Tätigkeit den miterarbeiteten Praxiswert zu verwerten, einschließlich des immateriellen Werts („Goodwill“). Der BGH stützt sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und betont, dass die Grundsätze für jede freie Praxis gelten und nicht nur für Berufsausübungsgemeinschaften.

Der BGH führt weiter aus, freie Praxis und sozialversicherungsrechtliche Selbstständigkeit seien zwar nicht identisch, werden aber nach ähnlichen Kriterien beurteilt. Die fachliche Freiheit spricht dabei nicht zwingend gegen eine Anstellung, da Weisungen bei hoch qualifizierter Arbeit stark zurücktreten können.

Das Verfahren muss nun vor dem Landgericht neu verhandelt werden.

Relevanz für die Praxis

Über die Verantwortung betroffener Zahnärzte hatte das Gericht vorliegend nicht zu entscheiden. Wer in Kooperations- oder Betreibermodellen arbeitet, sollte die Maßstäbe dennoch kennen, denn eine (selbst hohe) Umsatzbeteiligung oder Therapiefreiheit allein begründen keine Tätigkeit in freier Praxis.

Es ist vor allem zu prüfen, ob die Honorare auf ein Konto eingehen, über das Sie verfügen, ob die Mitarbeiter bei Ihnen angestellt und Ihren Weisungen unterstellt sind, ob Sie über Labor und Material frei entscheiden können und nicht zuletzt, ob Sie beim Ausscheiden aus der Praxis den von Ihnen miterarbeiteten Praxiswert einschließlich des Goodwills verwerten können.

Margalara Koch, LL. M. (Medizinrecht)
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Fachanwältin für Medizinrecht